

Grußwort der Leiterin der Abteilung I des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Frau MDn Beate Kienemund an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht (Adult Guardianship) vom 14. bis 17. September 2016 in Erkner bei Berlin

Termin: 16. September 2016 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, dass ich Sie zu Beginn des dritten und letzten Tages des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht in Erkner begrüßen darf, auch im Namen des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas. Herr Bundesminister Maas hat die Schirmherrschaft für den Weltkongress übernommen und bedauert, heute nicht selbst hier sein zu können. Denn natürlich hat das Erwachsenenschutzrecht und hier besonders die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener einen besonderen Stellenwert für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es muss unser Anliegen sein, das Selbstbestimmungsrecht betreuungsbedürftiger Menschen weltweit zu stärken und dafür ist der Weltkongress Betreuungsrecht ein außerordentlich gewinnbringendes Forum; es kommen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenen – als Experten in eigener Sache und aus eigener Anschauung – aus vielen Ländern zusammen; dies ermöglicht nicht nur den Austausch über die jeweilige nationale Rechtslage und Praxis, sondern auch, von den in anderen Ländern gemachten guten Erfahrungen zu lernen.

Für die rechtliche Ausgestaltung des Erwachsenenschutzrechts ebenso wie für die gelebte Praxis hat das UN-Behindertenrechtsübereinkommen eine besondere Bedeutung entwickelt und dies – da es inzwischen von über 160 Staaten ratifiziert wurde – mit durchaus weltweitem Anspruch. Das Übereinkommen stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt, seine Wünsche und seine Vorstellung vom Leben sollen maßgeblich sein und damit – soweit irgend möglich – seine Autonomie, seine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet werden. Soweit Unterstützung notwendig ist, muss sie darauf gerichtet sein, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, selbst eine Entscheidung zu treffen und diese – ggf. mit Hilfe seines Betreuers oder Bevollmächtigten – umzusetzen.

Stellvertretung ist damit nach unserem Verständnis nicht absolut ausgeschlossen, aber nur ultima ratio, dann ist sie aber auch ein Instrument, den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen zur Geltung zu bringen.

Was wir brauchen, ist eine qualitativ hochwertige Betreuung. Denn nur so können wir gewährleisten, dass diese Vorgaben des internationalen Rechts in der Praxis wirksam werden, dass für die Betroffenen größtmögliche Selbstbestimmung und gleichzeitig der erforderliche Schutz im Rechtsverkehr gewährleistet ist. Ich freue mich deshalb, dass sich der Weltkongress unter anderem auch mit Fragen der Qualität beschäftigt hat, so z.B. das Panel 6 zur Qualifikation von Berufsbetreuern. Es geht bei der Qualitätsdebatte aber nicht nur um die Berufsbetreuung, sondern auch um die ehrenamtliche Unterstützung im Erwachsenenschutz, die ja in der großen Zahl der Fälle durch Familienangehörige geleistet wird. Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre ein funktionierendes System des Erwachsenenschutzes nicht denkbar. In Deutschland wurden im letzten Jahr in 55 Prozent der Betreuungen ehrenamtliche Personen zu Betreuerinnen und Betreuern bestellt, die Mehrzahl davon – wie gesagt – sind Familienangehörige. Hinzu kommen die Frauen und Männer, die ihre Angehörigen im Rahmen von Vorsorgevollmachten unterstützen und vertreten.

Wir müssen mehr darüber erfahren, was qualitätvolle Betreuung in der Praxis ermöglicht und erfordert. Und in diesem Zusammenhang nehme ich durchaus die stille Mahnung hier im Saal wahr; Qualität ist nicht ohne Geld zu haben, auch das ist eine Frage der Rahmenbedingungen. Wir im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führen ja derzeit eine umfassende rechtstatsächliche Untersuchung der Betreuungspraxis durch. Dabei geht es sowohl um die berufliche als auch um die ehrenamtliche Betreuung. Es soll insbesondere empirisch untersucht werden, ob strukturelle Qualitätsdefizite bestehen, worin etwaige Mängel begründet sind und durch welche Maßnahmen erforderlichenfalls die Qualität der Betreuer Tätigkeit verbessert werden kann.

Um das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener und um ihre Unterstützung bei der Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit geht es auch in dem von meinem Ministerium in Auftrag gegebenen zweiten Forschungsvorhaben. Eine rechtliche Betreuung braucht eventuell nicht eingerichtet zu werden, wenn der Unterstützungsbedarf des Betroffenen durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer erfüllt werden kann. Gesellschaft und Sozialsysteme sehen eine Vielzahl solcher Hilfestellungen und Leistungen vor, von denen wir aber nicht genau wissen, ob sie die Betroffenen optimal erreichen. Es soll daher untersucht werden, welche dieser „anderen Hilfen“ tatsächlich vorhanden sind und ob und

inwieweit sie den Betroffenen tatsächlich vermittelt werden. Ziel ist es, Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung dieser anderen Hilfen zu erarbeiten. Ich begrüße sehr, dass sich der Weltkongress auch mit diesem Thema, vor allem im Panel 4 (Feststellung des Unterstützungsbedarfs), beschäftigt hat.

Zum Schluss möchte ich aus aktuellem Anlass noch einen Fragenkreis ansprechen, der auf dem Weltkongress im Panel 8 (Unterbringung und Zwangsbehandlung) behandelt wurde. Es geht um das schwierige Thema ärztlicher Zwangsmaßnahmen bei einwilligungsunfähigen Erwachsenen.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat vor kurzem – im Juli diesen Jahres – eine durchaus bemerkenswerte Entscheidung getroffen: es hat entschieden, dass der Staat gegenüber Erwachsenen, die einen freien Willen nicht bilden können, die Pflicht hat, für sie bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere einer Lebensgefahr, eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen – und damit zwangsweise – vorzusehen. Diese Schutzpflicht wird hergeleitet aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da es sich hierbei um einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen handelt, darf eine solche ärztliche Zwangsbehandlung nur unter strengen, gesetzlich genau zu bestimmenden Voraussetzungen erfolgen. Es muss sicher festgestellt sein, dass der Betroffene tatsächlich zu einer freien Willensentscheidung nicht fähig ist. Und bei dieser Feststellung, das möchte ich betonen, muss große Sorgfalt walten. Bei einem nicht entscheidungsfähigen Patienten bleiben die Festlegungen in einer Patientenverfügung für eine ärztliche Behandlung maßgeblich, wenn sie mit freiem Willen getroffen wurden und auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Im Übrigen darf die ärztliche Zwangsmaßnahme dem früher geäußerten freien Willen bzw. dem mutmaßlichen Willen, der aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln ist, nicht widersprechen; auf den natürlichen Willen soll Rücksicht genommen werden. Außerdem müssen die drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich sein und sie müssen mit hohen Erfolgsaussichten durch eine nicht zu eingriffsintensive Behandlung abgewehrt werden können. Der zu erwartende Nutzen muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen damit deutlich überwiegen. Schließlich darf nach dem Ultima-Ratio-Gebot eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur durchgeführt werden, wenn andere weniger einschneidende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind auf das unabwendbare Maß zu begrenzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit die grundsätzliche Zulässigkeit von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bestätigt, wie sie derzeit in § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt sind. Allerdings hat es in der bestehenden Regelung eine Schutzlücke insoweit ausgemacht, als die Zulässigkeit einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nach geltendem Recht zwingend an eine gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Unterbringung geknüpft ist. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich festgestellt, dass für diejenigen hilfebedürftigen Personen eine Schutzlücke besteht, die nicht freiheitsentziehend untergebracht sind und auch nicht freiheitsentziehend untergebracht werden dürfen, weil sie sich der ärztlichen Zwangsmaßnahme körperlich nicht entziehen können oder räumlich nicht entziehen wollen, aber dennoch zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens einer stationären Behandlung bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für diese Fallgruppe schnellstmöglich eine Regelung zu treffen. Wir im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatten uns bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der Problematik auseinandergesetzt und hierzu mit Expertinnen und Experten sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenverbände Gespräche geführt. Wir nehmen den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts – natürlich – sehr ernst und hoffen, schon bald einen Entwurf vorlegen zu können.

In die Überlegungen, die wir derzeit und zukünftig zur Verbesserung des deutschen Betreuungswesens anstellen, möchten wir - gerade vor dem Hintergrund der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention - die Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Ländern einfließen lassen. Deshalb sind wir sehr froh, dass der Weltkongress als Forum für einen internationalen Austausch im Erwachsenenschutz hier in Erkner stattfindet.

Ich freue mich über das gute Gelingen der Veranstaltung und möchte mich bei allen Mitwirkenden herzlich dafür bedanken!